Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 6. Juli 2011 – Timehouse/HABM (Form einer Uhr mit gezahntem Rand)

(Rechtssache T-235/10)

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Marke — Form einer Uhr mit gezahntem Rand — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken ohne Unterscheidungskraft (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 25, 35-36)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. März 2010 (Sache R 0942/2009-1) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form einer Uhr als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Timehouse GmbH trägt die Kosten.